

GR_GERICHTE S 2018 60 vom 6. August 2020

GR Gerichte, 2020-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2018_60

FR: GR_GERICHTE S 2018 60 du 6 août 2020

IT: GR_GERICHTE S 2018 60 del 6 agosto 2020

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Kammer als Versicherungsgericht Vorsitz Pedretti Richter von Salis, Audétat Aktuar Ott URTEIL vom 6. August 2020 in der versicherungsrechtlichen Streitsache A._____, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti, Beschwerdeführerin gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, Beschwerdegegnerin betreffend Versicherungsleistungen nach IVG

- 2 - 1. A._____ arbeitete seit April 2007 in einem Pensum von 80 % bei der Stiftung B._____ als Ergotherapeutin. Am 1. Mai 2015 erlitt sie ein Supinatioonstrauma des OSG links mit Frakturen der Metatarsalen IV und V links. Am 15. Juli 2015 erlitt A._____ erneut ein Distorsionstrauma am linken Fuss mit subkapitaler Fraktur Metatarsale III, wobei in der Folge ein Status nach Morbus Sudek (CRPS/komplexes regionales Schmerzsyndrom) als möglich diagnostiziert wurde. Nach den erwähnten Verletzungen wurde jeweils zuerst eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %, später von 50 % attestiert. Ab September 2015 arbeitete sie nach Angaben der Arbeitgeberin wieder in einem 40 %-Pensum in der angestammten Tätigkeit. Ab dem 5. Januar 2016 wurde A._____ wieder eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % durch die behandelnde Hausärztin attestiert. 2. Am 12. Oktober 2015 erfolgte durch die Stiftung B._____ eine Früherfassungsmeldung an die IV-Stelle des Kantons Graubünden (nachfolgend IV-Stelle). Am 2. November 2015 meldete sich A._____ unter Hinweis auf einen zweifachen Mittelfussbruch links sowie eines sich daraus entwickelnden Morbus Sudek bei der IV zum Leistungsbezug an. Im Zeitraum vom 13. Februar 2016 bis zum 18. März 2016 befand sie sich im Rehasentrum X._____ zur psychosomatischen Rehabilitation. Ab April 2016 wurde die Eingliederung am bestehenden Arbeitsplatz mit einem Pensum von zuerst 20 % gestartet, wobei die IV-Stelle A._____ mit Mitteilung vom 23. Mai 2016 vom 1. Mai 2016 bis zum 31. Oktober 2016 ein Arbeitsversuch bei der Stiftung B._____ zusprach. Die behandelnde Hausärztin attestierte ab

E. 4

April 2016 nunmehr einer Arbeitsunfähigkeit von 80 %. Mit Verfügung vom 3. Juni 2016 gewährte die IV-Stelle das entsprechende Taggeld für die Dauer der erwähnten IV-Massnahme für den Zeitraum vom 1. Mai 2016 bis zum 31. Oktober 2016. Im Rahmen des zugesprochenen Arbeitsversuches erfolgten wiederholt Standortgespräche unter Beteiligung von A._____, den Verantwortlichen

- 3 - der Stiftung B._____ sowie der IV-Stelle. Am 25. Oktober 2016 teilte die IV-Stelle A._____ mit, dass der Arbeitsversuch bei der Stiftung B._____ vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.